

**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
 für die  
**evangelisch-lutherische Kirche**  
 des  
**Landesteils Lübeck**  
 im Freistaat Oldenburg.

---

I. Band.      Ausgegeben am 30. Juni 1922.      9. Stück.

---

Inhalt:

Nr. 34. Organistengesetz vom 10. Juni 1922.

Nr. 35. Gesetz vom 10. Juni 1922, betr. Befolgung der Pfarrer.

---

Nr. 34.

Organistengesetz.

Entin, 1922, Juni 10.

Der Landeskirchenrat verkündigt mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Zum Organisten kann nur ernannt werden, wer nach Entscheidung des Landeskirchenrates die dazu erforderliche Ausbildung oder Befähigung hat.

§ 2.

Die Anstellung erfolgt durch den Kirchenrat vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

§ 3.

Aufgabe des Organisten ist die feierliche Ausgestaltung der vom Pfarrer oder dessen Stellvertreter geleiteten Gottes-

dienste und sonstigen Amtshandlungen in der Kirche, sowie die kirchenmusikalische Erziehung und Erbauung der Gemeinde.

Er hat die Aufsicht über die Orgel zu führen und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen. Er hat nach Aufforderung des Kirchenrates den Pfarrer im Gottesdienste zu vertreten, sowie in seiner Abwesenheit Anmeldungen entgegenzunehmen und weiter zu leiten und in diesem Falle die Kirchenbücher zu führen.

Seine Dienstaufsichtsbehörde ist der Kirchenrat; in eiligen Fällen gilt zunächst die Entscheidung des Pfarrers. Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Pfarrer unterliegen der Entscheidung des Landeskirchenrates.

#### § 4.

Es ist Pflicht des Organisten, eine seinem Amte entsprechende kirchliche Gesinnung und christliche Lebensführung nicht nur in Verrichtung seines Kirchendienstes, sondern auch in seinem außerkirchlichen Verhalten zu betätigen.

#### § 5.

• Seine Besoldung erhält der Organist aus der Organistenkasse, die vom Kirchenrechnungsführer als besonderer Zweig der Kirchenkasse geführt wird. In die Organistenkasse fließen alle Einkünfte der Organistenpfründe. Ist eine Organistenpfründe nicht vorhanden, sind die Aufwendungen für den Organistendienst des Jahres 1921 als Pfründenertrag jährlich aus der Kirchenkasse an die Organistenkasse abzuführen.

Die Organistenkasse kann vorweg belastet werden mit den Kosten, die die anderweitige Wahrnehmung der dem Organisten inventarienmäßig obliegenden und ihm abgenommenen sog. niederen Küstendienst verursacht. Die Höhe dieser Summe wird nach gutachtlicher Äußerung des Kirchenrates vom Landeskirchenrat festgesetzt. Sie unterliegt auf Antrag des Kirchenrates oder nach der Forderung des Landeskirchenrates von fünf zu fünf Jahren der Nachprüfung.

Sofern die Organistenkasse nach Bezahlung des Organisten auf Grund des Gesetzes Ueberschüsse aufweist, können sie zur Bezahlung des Kinderchores, zur Deckung der Kosten des Kindergottesdienstes, für die kirchliche Jugendpflege und zu einer Sondervergütung an den Organisten für die Leitung eines Chors von Erwachsenen nach Maßgabe seiner Mitwirkung bei kirchlichen Veranstaltungen dienen. Anderweitige Verwendungen bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

#### § 6.

Sofern die Organistenkasse zur Bestreitung der Befoldung des Organisten nicht ausreicht, leistet die Landeskassenkasse die Hälfte der erforderlichen Zuschüsse.

#### § 7.

Als Bezahlung erhält der Organist ein Zehntel des gesamten Dienststeinkommens der Gruppe acht der staatlichen Beamten, nach 15 Dienstjahren der Gruppe neun monatlich im voraus. Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, einem Organisten, der auf einem staatlichen Konservatorium vorgebildet ist, eine Befoldung von einem Zehntel der Gruppe zehn und nach 15 Dienstjahren der Gruppe elf der staatlichen Beamten zu bewilligen. Das Dienstalter setzt der Landeskirchenrat bei der Anstellung fest. Die Dienstobliegenheiten der nach Gruppe zehn und elf besoldeten Organisten werden durch einen besonderen, vom Kirchenrat mit dem Organisten vereinbarten Dienstvertrag geregelt. In strittigen Fragen entscheidet der Landeskirchenrat.

Darüber hinaus erhält der Organist für das Orgelspiel bei Nebengottesdiensten (z. B. Passionsandachten), außerordentlichen vom Kirchenrat angeordneten Gottesdiensten, Trauungen, Beerdigungen usw. jedesmal ein halb vom Hundert seiner Befoldung vierteljährlich nachträglich.

Zum Gottesdienst gehören auch die sich unmittelbar anschließenden Beicht- und Abendmahlsfeiern, Taufen, wo

solches üblich, und Kindergottesdienste, sowie die regelmäßigen Uebungen mit dem Kinderchor. Aufeinander folgende Amtshandlungen, die zusammen nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nehmen, werden als eine Amtshandlung gezählt.

Für Uebungen auf der Orgel wird dem Organisten ein Wälgentreter gestellt, worüber vierteljährlich mit der Organistenkasse abzurechnen ist.

#### § 8.

Die Vergütung der Personen, die mit der Wahrnehmung des Organistenamtes an Kapellengemeinden beauftragt sind, wird vom Landeskirchenrat nach Anhörung des Kirchenrates festgesetzt. Auf die Organistenkasse der Kapellengemeinden finden § 5 und § 6 Anwendung.

#### § 9.

Außerordentliche Zulagen und Vergünstigungen dürfen dem Organisten nicht bewilligt werden. Bewilligungen für Obliegenheiten, die über die in diesem Gesetz festgesetzten Pflichten hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates.

#### § 10.

Für die Dienstwohnung im Organistenhause wird dem Organisten ein Abzug nach Maßgabe der Bestimmungen gemacht, die zur Anwendung kämen, wenn die Wohnung eine Dienstwohnung eines Staatsbeamten der betr. Gehaltsgruppe wäre.

#### § 11.

Dem Organisten steht jährlich ein Urlaub von drei Wochen zu, der durch den Kirchenrat beim Landeskirchenrat zu beantragen ist. Die Vertretung während dieses Urlaubs und bei einer sonstigen vom Landeskirchenrat rechtzeitig oder nachträglich genehmigten Verhinderung in der Wahrnehmung seines Dienstes, ist vom Organisten zu beschaffen und zu bezahlen. Es werden ihm dafür aus der Organistenkasse

für jeden Vertretungstag ein halbes Hundertstel seiner Organistenbesoldung nach § 7 Absatz 1 zur Verfügung gestellt. Der Kirchenrat ist berechtigt, die Vertretung durch bestimmte Personen zu untersagen.

#### § 12.

Das Amtsverhältnis des Organisten endigt in der Regel auf Grund einer ihm und dem Kirchenrat freistehenden halbjährlichen Kündigung. Gegen die Kündigung durch den Kirchenrat hat der Organist das Recht der Beschwerde. Der Landeskirchenrat ist berechtigt, ihn von der Zumehaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zu befreien.

Die jeweils für die Pfarrer geltenden Disziplinarvorschriften finden auf den Organisten sinngemäße Anwendung.

Einen Anspruch auf Ruhegehalt und Witwenversorgung hat der Organist nicht. Etwasige Witwenfonds werden mit der Organistenkasse vereinigt.

### **Uebergangs- und Schlußbestimmungen.**

#### § 13.

Die derzeitigen Organisten gelten als für ihr Amt nach § 1 befähigt.

#### § 14.

Die derzeitigen Organisten haben binnen drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes zu erklären, ob sie sich ihm unterwerfen wollen. Lehnen sie die Unterwerfung ab, verbleibt es ihnen gegenüber bei dem geltenden Rechte; der Landeskirchenrat hat zu prüfen und festzustellen, inwieweit ihre derzeitigen Rechte und Pflichten den Voraussetzungen ihrer Anstellung, sonderlich auch dem Kircheninventarium entsprechen und die daraus folgenden Anordnungen zu treffen.

Den derzeitigen Organisten, die sich diesem Gesetz unterwerfen und die aus ihrem Organistenamte im Jahre 1921 ein höheres Einkommen bezogen, als ihnen nach § 7 im Jahre 1922 zusteht, wird die Hälfte des Unterschieds nach

Feststellung des Landeskirchenrats als Entschädigung für den Verzicht auf ihr Recht aus ihrer früheren Anstellungsform für die Dauer ihrer Dienstzeit als jährliche Sonderzulage bewilligt. Auch darf ihnen gegenüber von dem Kündigungsrecht nicht Gebrauch gemacht werden, solange sie ihre derzeitige Lehrerstelle versehen und keinen Anlaß zum disziplinarischen Einschreiten bieten.

Dem derzeitigen Gutiner Organisten gegenüber verbleibt es auch im Falle seiner Unterwerfung unter dieses Gesetz hinsichtlich seiner Kündigung, sowie seiner Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung bei dem bisherigen Rechte.

#### § 15.

Etwaige Ausführungsbestimmungen, sowie eine Dienst- anweisung für die Organisten erläßt der Landeskirchenrat. Vor Erlaß der Dienst- anweisung sind die Kirchenräte über den Entwurf gutachtlich zu hören.

#### § 16.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1922 in Kraft.

Gutin, 1922, Juni 10.

Kahtgenz. de Beer.

#### Nr. 35.

Gesetz, betr. Besoldung der Pfarrer.

Gutin, 1922, Juni 10.

Der Landeskirchenrat verkündigt mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landes synode als Gesetz, was folgt:

## Einziger Paragraph.

Der Absatz 3 des § 3 der Befoldungsordnung für die Pfarrer vom 13. September 1920 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Kirchenrat hat für jeden Pfarrer eine Wohnung mit Garten oder eine Mietsentschädigung zu leisten. Die Mietsentschädigung wird, soweit sie nicht gesetzlich festgelegt ist, vom Landeskirchenrat nach Anhörung des Kirchenrates festgesetzt.

Entin, 1922, Juni 10.

Nahtgens.      de Beer.

Seite 88  
(Leerseite)